

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Grill- und Freizeitanlagen der Stadt Sankt Goar

Die Grillhütten in Sankt Goar-Biebernheim, Sankt Goar-Werlau und Sankt Goar-Fellen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Sankt Goar. Für die Benutzung gelten die folgenden Bestimmungen:

§ 1

Zweck der Einrichtung, Benutzungsverhältnis

- (1) Die Grillhütte steht für alle öffentlichen und privaten Zwecke zur Verfügung, die mit der Rechtsordnung und dieser Benutzungsordnung in Einklang stehen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.
- (3) Das Recht die Grillhütte zu benutzen schließt nicht das Zelten ein.
- (4) Das Betreten der Grillhütte setzt die Anerkennung dieser Benutzungsordnung voraus.
- (5) Gilt nur für die Grillhütte in Fellen:
Das Zelten ist an der Grillhütte in Sankt Goar-Fellen grundsätzlich untersagt. Die Nutzungsgenehmigung bezieht sich ausschließlich auf die Grillhütte, den Grillplatzbereich sowie auf die Sanitäranlage, nicht auf den Spielplatz sowie die angrenzende Rasenfläche. Diese Flächen sind öffentlich und können jederzeit auch von anderen Kindern und Jugendlichen zum Spielen während ihrer Nutzungszeit benutzt werden.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Die volljährigen Personen, die im Gebiet der Stadt Sankt Goar wohnhaft gemeldet sind, sowie die ortsansässigen Vereine und sonstigen Gruppen und Institutionen sind berechtigt, die Grillhütte im Rahmen der Zweckbestimmung zu nutzen.
- (2) Sonstigen Personen, Vereinen oder Gruppen kann unter im Einzelfall festzulegenden Bedingungen die Benutzung gestattet werden.

§ 3

Vergabeverfahren

- (1) Die Terminvergabe für die Benutzung der Grillhütte erfolgt durch die Stadt Sankt Goar. Die Vergabe erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden Anfragen.
- (2) Bei der Anfrage ist der Grund der Nutzung und die ungefähre Personenzahl anzugeben.
- (3) Der Nutzungsantrag über die Nutzung der Grillhütte muss schriftlich abgeschlossen werden.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Stadtbürgermeister bzw. die Stadtbürgermeisterin mit dem jeweiligen Ortsvorsteher oder der jeweiligen Ortsvorsteherin Ausnahmen und Einschränkungen von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung aussprechen.
- (5) Die verbindliche Anmietung kommt mit der Zusage des gewünschten Termins durch ein Genehmigungsschreiben des Stadtbürgermeisters bzw. der Stadtbürgermeisterin oder einer beauftragten Person zustande.
- (6) Die Stadt Sankt Goar hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, den Nutzungsvertrag zu widerrufen. Der antragstellenden Person stehen wegen des Rücktritts der Stadt Sankt Goar vom Nutzungsvertrag keine Ersatzansprüche zu. Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt, durch aufgetretene Schäden in und an der Grillhütte oder den Einrichtungen eine Benutzung unmöglich wurde.

§ 4 Benutzung der Grillhütte

- (1) Die Schlüsselübergabe und die Abnahme nach der Benutzung erfolgt durch eine beauftragte Person der Stadt. Vor und nach der Benutzung erfolgt eine Übergabe.
- (2) Ein Abrechnungstag wird von mittags 12:00 bis 12:00 Uhr des Folgetages gerechnet.
- (3) Es dürfen keine Veränderungen am Gebäude oder der Einrichtung vorgenommen werden. Insbesondere ist es verboten Nägel oder sonstige Befestigungen einzuschlagen.
- (4) Grillhütte und Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Grillanlage, die Sanitäranlagen sowie das Umfeld der Anlage sind in ordentlichem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Der anfallende Müll ist unverzüglich und auf eigene Kosten zu entsorgen. Sollten besondere Verschmutzungen von der antragstellenden Person nicht entfernt worden sein, werden diese gegen Ersatz der entsprechenden Kosten entfernt.
- (5) Die Grillhütte darf nicht vor Erlöschen des Feuers in der Grillanlage verlassen werden.
- (6) Die Grillhütten werden witterungsbedingt ausschließlich von März bis Ende Oktober vermietet.
- (7) Für die Benutzung gelten insbesondere folgende Bestimmungen:
 - ◆ Verbrauchsmaterial (wie Holzkohle, Anzünder, Handtücher für die Toiletten und die Küche, Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel) sind selbst mitzubringen.
 - ◆ Grillen auf dem Grillstand ist nur mit Holzkohle oder Grillbriketts erlaubt.
 - ◆ Gilt nur für die Grillhütten in Sankt Goar-Biebrunnheim und Sankt Goar-Werlau
Es ist zu beachten, dass an der Feuerstelle für ausreichend Belüftung gesorgt wird.
- (8) Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) sind einzuhalten. Sollte es zu einer Anzeige wegen Lärmbelästigung kommen, ist eine weitere Anmietung in Zukunft nicht mehr möglich.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung der Grillhütten sowie der Zuwegungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (1.1) Gilt nur für die Grillhütte in Sankt Goar-Biebrunnheim und Sankt Goar-Werlau
Die Nutzung des Wirtschaftsweges zur Grillhütte mit Fahrzeugen ist für die Versorgung und für die Räumung des Grillplatzes erlaubt, jedoch auf ein Mindestmaß zu beschränken. Flurschäden, die durch die Nutzung des Weges entstehen, sind vom Verursacher auszugleichen.
- (2) Die antragstellenden Personen haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus der Benutzung der Grillhütte, der Einrichtung und des Umfeldes der Stadt oder Dritten entstehen. Sie stellen die Stadt von Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für Schäden, die durch ihre Bediensteten, Mitglieder oder beauftragte Personen oder Gäste der Veranstaltung verursacht werden. Die Stadt Sankt Goar ist berechtigt, hier die verantwortlichen Personen direkt in Haftung zu nehmen, ohne ihre Ansprüche zunächst beim Schädigenden geltend machen zu müssen, auch wenn diese Person namentlich bekannt sein sollte.
- (3) Die antragstellenden Personen haften der Stadt Sankt Goar gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen, sowie für den Verlust von überlassenen Sachen, die durch diese oder durch Teilnehmende und Gäste der Veranstaltung entstanden sind. Die Schäden werden von der Stadt Sankt Goar auf Kosten der antragstellenden Person behoben.
- (4) Die antragstellende Person ist verpflichtet, der Stadt Sankt Goar bzw. der beauftragten Person unverzüglich alle aufgetretenen Schäden zu melden. Gleiches gilt für evtl. Flurschäden in der Umgebung des Grillplatzes.

§ 6 Hausrecht, Ausnahmen

- (1) Das Hausrecht wird vom Stadtbürgermeister bzw. von der Stadtbürgermeisterin oder einer beauftragten Person ausgeübt.

- (2) Der Stadtbürgermeister bzw. die Stadtbürgermeisterin oder eine beauftragte Person können insbesondere:
- ◆ einzelne Anordnungen treffen, denen Folge zu leisten ist,
 - ◆ jederzeit alle Räume betreten,
 - ◆ Personen, die der Benutzungsordnung zuwider handeln, vom Gelände verweisen oder entfernen lassen
- (3) Gilt nur für die Grillhütte in Fellen
Fahrzeuge dürfen zum Be- und Entladen die Zufahrt neben der Brücke befahren.
Das Befahren und Parken von sämtlichen Fahrzeugen ist auf dem Spielplatz verboten.

§ 7 Benutzungsentgelte

- (1) Das Entgelt für einen Tag der Benutzung (12.00 Uhr bis 12.00 Uhr) beträgt:
- | | |
|--|---------|
| a) Für in der Stadt gemeldete Personen, Vereine und Gruppen | 30,00 € |
| b) Für alle sonstigen antragstellenden Personen, Vereine und Gruppen | 70,00 € |
| c) Nebenkostenpauschale | 20,00 € |
| d) Kautions | 60,00 € |
- (2) Neben dem Benutzungsentgelt ist pro Tag für die Nutzung der Grillhütten in Sankt Goar-Biebernheim und Sankt Goar-Fellen eine Nebenkostenpauschale (s.o.) zu entrichten. Sollte der tatsächliche Verbrauch die Pauschale übersteigen, werden die entsprechenden Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
- Gilt nur für die Grillhütte in Werlau
Für die Grillhütte in Sankt Goar-Werlau besteht keine Wasser- und Stromversorgung seitens der Stadt; diese kann ggf. bei Bedarf durch eine gesonderte private Vereinbarung mit den Reiterfreunden Werlau sichergestellt werden.
- (3) Der Grundschule sowie den Kindertagesstätten in der Stadt Sankt Goar werden die Anlagen (Nutzung und Betriebskosten) kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (4) Den ortsansässigen Vereinen wird eine Grillhütte einmal im Jahr kostenfrei für eine vereinsinterne Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Hier sind nur die Kosten für Strom und Wasser zu bezahlen.
- (5) Bei gewerblicher Nutzung sind die doppelten Nutzungsentgelte zu zahlen.
- (6) Die Kautions in Höhe von 60,00 € ist bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung auf das Konto der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein zu zahlen, welche dann bei ordnungsgemäßer Rückgabe mit dem zu zahlenden Nutzungsentgelt verrechnet wird. Ohne rechtzeitige Zahlung der Kautions kann die Veranstaltung nicht stattfinden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 22.12.2017 außer Kraft.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist auf der Internetseite der Stadt Sankt Goar zur Einsicht und zum Herunterladen eingestellt.

Sankt Goar, den _____


Falko Hönisch
Stadtbürgermeister

